

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 98.

Mittwoch 12. Dezember

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da das K. Ministerium des Kirchen und Schulwesens in Bälde darüber Auskunft zu erhalten wünscht, wie hoch sich die Summe des in den verschiedenen Schulgemeinden des Landes entrichteten Schulgelds (Art. 21 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836) belaufe; so erhalten die gemeinschaftlichen Ämter zu Folge Erlasses des K. evangelischen Konsistoriums vom 4. d. d. M. den Auftrag, unter Zugrundelegung des letzt abgelaufenen Rechnungsjahrs, binnen 14 Tagen über den Betrag des Schulgelds in tabellarischer Zusammenstellung in der Weise zu berichten, daß:

- 1) der Name der Schulgemeinde;
- 2) der Betrag des Schulgelds für das einzelne Kind;
- 3) die Zahl der Schüler;
- 4) der Betrag des Schulgelds der ganzen Schulgemeinde nach dem letzten Rechnungsjahr anzugeben ist.

Zu dieser Summe ist auch das Schulgeld von Kindern unbemittelter Eltern zu rechnen, die nach dem Ermessen des Kirchenkonvents ganz oder theilweise freigelassen, und für welche das Schulgeld aus der Gemeindepflege bezahlt worden ist.

Calw, 10. Dez. 1849.

K. gemeinsch. Oberamt.
Gmelin. Fischer.

D e r f o l l b a c h.

(Liegenschaftsverkauf).

Nachstehende Liegenschaft wird am

26. Dez. 1849

Vormittags 8 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung mitten im Dorf,
Eine einbarnige Scheuer;
Bau- und Mähfeld:

1 Morg. auf der Höhe neben Friedrich Rathfelder,
ca. 2 Morg. auf der Höhe neben Martin Kirchherr.

Auswärtige Kaufsüchhaber haben sich mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, diesen Verkauf beizeitig bekannt machen zu lassen.

Den 26. Nov. 1849.

Schultheißenamt.
Schnürle.

N e u h e n g s t ä t t.

(Liegenschaftsverkauf)

Mittwoch den 9. Januar 1850

Vormittags 9 Uhr

wird auf hiesigem Rathhause auf Antrag des Pfandgläubigers eine zweite Aufstreichsverhandlung über die dem Joh. Jak. Nyasse alt Schultheißen Sohn gehörige Liegenschaft vorgenommen, wozu Liebhaber hiemit eingeladen sind.

Dieselbe besteht in:

1/2 an einer zweistöckigen Behausung und Scheuer,

16 Rth. Garten,

4 Rth. Krautland,

1 Morg. 2 Brtl. 17 1/2 Rth. Wiesen,

4 Morg. 1 1/2 Brtl. 10 1/2 Rth. Acker;

Gesamtanschlag 1345 fl.

Den 4. Dez. 1849.

Gemeinderath.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachgenannten Ganttachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

1) † Gottlieb Schroth, Tagelöhner von Siehdichfür,

Freitag den 11. Januar 1850

Vormittags 9 Uhr

zu Dörreichenbach.

2) Johann Jakob Schroth, Bauer von Lützenhardt,

Montag den 14. Januar 1850

Vormittags 9 Uhr

zu Sonnenhardt.

Den 29. Nov. 1849.

K. Oberamtsgericht.

Alt B. Honold.

N e u h e n g s t ä t t.

(Schafwaideverleihung).

Freitag den 21. Dez. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird auf dem Rathhause dahier, die hiesige Schafwaide, welche 130—150 Stück ernährt, je nach Umständen auf 1 oder 3 Jahre von Georgii 1850 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber wollen sich zu dieser Verhandlung mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen und tüchtigen Bürgen versehen, einfinden.

Den 22. Nov. 1849.

Gemeinderath.

L u d w i g s b u r g.

(Holzmarkt für Schnittwaaren, Pfähle u. s. w.).

Mit dem jedes Frühjahr und im Jahr 1850 am

Donnerstag den 14. März
stattfindenden Viehmarkt verbindet die
Stadtgemeinde künftighin einen Holzmarkt
in Schnittwaaren, Pfählen,
Küfer- und Wagnerholz, was
zur Kenntniß des Publikums gebracht
wird.

Von den zu Markt kommenden Waaren
wird kein Standgeld erhoben, auch
ist Vorsorge getroffen, daß unverkauft
bleibende Borräthe in einem sichern
und passenden Magazin aufbewahrt
werden können.

Die Aufstellung der Waare geschieht
in der Leonberger Straße.

Den 4. Dez. 1849.

Gemeinderath.
Binder.

Oberamt Calw.

Nachdem die hiesigen Metzger Ku-
gel und Schill ihre raudefranken Schafe
über die Grenze nach Baden gebracht
haben: so sind diese Metzger im Ver-
kehr mit ihren Schafen wieder unbe-
schränkt, was unter Beziehung auf die
oberamtliche Bekanntmachung in No.
97 dieses Blatts hiemit zur öffentli-
chen Kenntniß gebracht wird.

Den 11. Dez. 1849.

K. Oberamt.

Für den verhinderten
Oberamtman

Alt W. Eisenbach, g. St.B.

Außeramtliche Gegenstände

Calw.

Der im letzten Wochenblatte erschie-
nenen Ankündigung füge ich bei, daß
ich bei Bäcker Rau's Wittve wohne,
und jeder Zeit, außer Mittwoch, an
welchem Tage ich in Weil die Stadt
bin, zu treffen sein werde.

Rechtskonsulent Umfrid.

Merklingen.

Mein Lager von Bettfedern und
Flaumen ist gegenwärtig auf das Beste
assortirt, und erlaube ich mir, solche
unter Zusage der billigsten Preise
zu geneigter Abnahme zu empfehlen.

Joh. Fried. Schiele,
Kaufmann.

Calw.

Für die kommenden Weihnachten

empfehle ich mein Lager von Napoli-
tain, Tibet, Biz und Drucktattun,
Foulards, Ehliß, Kravättchen und
Herrenhalbinden, Bettüberwürfe, Fut-
terbarchent, Zeuglen, letztere einige
Stücke a 9 fr., und Wollmousseline
mehrere zu 12 fr., ferner Bafokin-
Handschuhe für Herren und Damen,
sowie karrierte Zeug, Tücher, Bafokin,
eigener Fabrik.

Louis Treiß.

Gustav Adolfs-Verein.

I. Verzeichniß der eingegangenen
Gaben.

Kirchenkollekten vom 1. Ad-
vent. Calw 8 fl. 13 fr., Dachtel
3 fl. 6 fr., Gechingen 5 fl. 11 fr.,
Liebenzell 1 fl. 18 fr., Neubulach 8 fl.
2 fr., Ostelsheim 2 fl. 26 fr., Sim-
mozheim 3 fl. 16 fr., Stammheim
10 fl., Unterreichenbach 2 fl. 30 fr.,
Jahresbeiträge: Gemeinde-Kasse
Gechingen 15 fl., C. D. von Calw
5 fl. 24 fr., Pfarrer Klinger von Ge-
chingen 30 fr., Kaufmann Hutten
Wittve von Calw 5 fl., Pfarrer Hal-
ler von Dachtel 30 fr., Stadtpfarrer
Göz von Neubulach 30 fr., Pfarrer
Koller von Unterreichenbach 30 fr.,
Pfarrer Handel von Stammheim 1 fl.,
Gustav Wagner u. Comp. von Calw
4 fl., Kaufmann Enslin von da 1 fl.
20 fr. Außerordentliche Bei-
träge: Gemeinschaft in Gechingen
4 fl. 20 fr., R.R. in Calw 30 fr.,
Kaufmann Sprenger von da 1 fl.,
Notar W. von da ausdrücklich für
Oberschwaben 2 fl. 42 fr.

T. Der Agent:

Pfarrer Klinger
zu Gechingen.

zur allgemeinen Kenntniß, daß ich ge-
genwärtig in der Lage bin, gegen gute
doppelte Hypothek in liegenden
Gütern und fünfprozentige Verzinsung
für pünktliche Zinszahler jedwede An-
legen zu besorgen. Den Gesuchen
bitte ich die nöthigen Informativ-
pfandscheine beizufügen, worauf, wenn
solche dem Darleiher konveniren, die
Gelder sogleich erhoben werden können.

J. Verini,

Inhaber des hiesigen Kommissions-
und Geldgeschäfts-Bureau.

Calw.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich im
Bügeln, unter Zusicherung guter und
billiger Veriemung.

Friederike Schlotterbeck,
auf dem Entenschnabel.

Calw.

Doppeltümmel und reiner Frucht-
branntwein die Maas zu 32 fr, ist
zu haben bei

Küfer Raag.

Calw

Turnsache.

Um den jüngeren Turnern Gelegen-
heit zu verschaffen, auch den Winter
über sich im Turnen zu üben, hat der
hiesige Turnverein beschloffen, densel-
ben sein Winterturnlokal zu eröffnen,
und ihre Turnübungen daselbst zu lei-
ten. Wir laden daher die turnlustige
Schuljugend ein, sich am nächsten
Samstag Nachmittag 1 Uhr auf un-
serem Turnplaze bei Thudium einzu-
finden, um ihnen das Nähere mitzu-
theilen.

Für die Turngemeinde:
C. W. Heiler.

Sazungen für die Fortbil-
dungsschule zu Calw.

(Schluß).

§ 2. Mitglied dieser Gesellschaft
wird Jeder, der einen Gesellen oder
Lehrling am Unterricht Theil nehmen
läßt, wie auch Jeder, der sein In-
teresse für diese Sache durch Unter-
richtsertheilung, Beaufsichtigung oder

freiwillige Beiträge an Geld und Schulmaterialien bethätigt.

§ 3. Ueber die Gesellschaftsmitglieder wird ein Verzeichniß geführt. Mit der Erklärung des Beitritts als Mitglied übernimmt jeder Beitretende die Verpflichtung, seine Angehörigen zu einem möglichst fleißigen Besuch der Schule anzuhalten, und überhaupt das Unternehmen so viel an ihm liegt, auf jene Weise zu fördern.

§ 4. Der Unterricht in der Schule findet ganz unentgeltlich statt. Von den Schülern wird einzig gefordert und streng darauf gesehen, daß sie die Schulstunden gehörig einhalten, sich ordentlich und gesittet betragen, und dem Lehrer durch Eifer und Fleiß entgegenkommen.

§ 5. Ueber das pünktliche Erscheinen und gesittete Benehmen der Schüler werden nicht nur die Lehrer, sondern auch andere Mitglieder der Gesellschaft wachen, welche in den Lehrstunden zur Unterstützung des Lehrers anwesend sein werden.

§ 6. Wer sich trotz wiederholter Warnungen des Unfleißes oder ungeordneten Benehmens schuldig macht, mußte ausgeschlossen werden. — Wer sich dagegen durch Fleiß und gesittetes Betragen auszeichnet, wird bei seinem Austritt öffentliche Belobung und ein Zeugniß erhalten, das ihm auf seiner ferneren Laufbahn förderlich sein wird.

§ 7. Die Verwaltung der Schule wird durch einen Ausschuss besorgt, welcher von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt wird. Dieser Ausschuss besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern welche unter sich einen Vorstand, Schriftführer und Kassier zu wählen haben. Außerordentliche Mitglieder des Ausschusses mit Sitz und Stimmrecht bei den Berathungen werden Alle, welche in irgend einem Lehrfache selbst thätig sind oder regelmäßige Vorträge über irgend gemeinnützige Gegenstände halten. — Auch ist der Vorstand des Gewerbevereins von selbst Mitglied dieses Ausschusses.

§ 8. Der Ausschuss hat die Anstalt in allen Theilen zu überwachen. — Er wird, wenn Stoff zu Berathungen vorhanden ist, von Zeit zu Zeit Zusammenkunft halten und über alle Fragen durch Stimmenmehrheit

beschließen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, dagegen bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Abänderung des Lehrplans, Anschaffung der Lehrmittel, in besondern Fällen Handhabung der Disziplin gehören sämtlich in den Geschäftskreis des Ausschusses, wie dieser überhaupt die ganze Leitung und Verwaltung der Anstalt zu überwachen und zu beaufsichtigen hat.

§ 9. Der Ausschuss wird je auf ein Jahr gewählt. Er wird je nach Ablauf eines Semesters eine Plenarversammlung einberufen, in derselben nach dem Gutachten der Lehrer die Belobungen aussprechen, sodann einen vollständigen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung und überhaupt über den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt ablegen.

Für den Winter 1849 — 50 wurde folgender Lehrplan entworfen:

I. Abtheilung der Gesellen:
Montag: Rechnen — Reallehrer Ramsperger,

Mittwoch: Deutsch — Kaufmann Georgii, Vikar Kübel, Provisor Haas, (abwechselnd),

Freitag: Geometrie — Glaser Gaiser.

II. Abtheilung der Lehrlinge:

Montag: 7 — 8 Rechnen — Schulmeister Wimmer, 8 — 9 Geschichte — Provisor Haas,

Mittwoch: 7 — 8 Deutsch — Unterlehrer Kopp, 8 — 9 Geometrie — Reallehrer Blocker,

Freitag: 7 — 8 Rechnen — Stadtrath Kümmerle, 8 — 9 Geographie — Vikar Kübel.

1) Die Abtheilung der Lehrgehilfen erhält an 3 Abenden (Montag, Mittwoch und Freitag) je in den Stunden von 7 — 9 Uhr Unterricht im Rechnen, im Deutschen und in der Geometrie;

2) Die Abtheilung der Lehrlinge an denselben Tagen und in denselben Stunden im Rechnen, Deutschen, in der Geometrie, Geschichte und Geographie.

Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft für die Fortbildungsschule.

Beiser, Friedrich, Schuhmacher. Buhl, Schreiner. Fecht, Kaufmann. Fischer, Dekan. Gaiser, Glaser. Geor-

gii, Ferd., Kaufmann. Haas, Provisor. Helber, Dreher. Kopp, Unterlehrer. Kübel, Vikar. Müller, Doktor. Blocker, Reallehrer. Ramsperger, Reallehrer. Rank, H., Tuchmacher. Schaubert, Fr., Kaufmann. Schuldt, Stadtschultheiß. Schumm, Kaufmann. Stälin, Ad., Kaufmann. Stark, Diafonus. Wagner, E. L., Schöns. Walter, Schneider. Wenker, Weber. Widmann, Chr., Weber. Wimmer, Schulmeister. Woschele, Fr., Gerber. Zahn, Schreiner.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Satzungen für die Fortbildungsschule fordert der unterzeichnete Ausschuss nicht nur die Mitglieder des Gewerbevereins sondern alle Gewerbetreibende und Freunde des Gewerbestandes dringend auf, sich an dem für die Hebung des Handwerkerstandes so wohlthätigen Institute möglichst zahlreich zu betheiligen, was ja nach § 2 der Satzungen Jedermann leicht gemacht ist.

Beitrittserklärungen können an irgend eines der oben verzeichneten Mitglieder gemacht werden.

Den 1. Dez. 1849.

Der Ausschuss des Gewerbevereins.

Ueber Volksbildung.

(Eine Stimme aus Oestreich).

Man sagt, das Geld habe sich die Herrschaft über die Welt errungen und die Armut sei der Fluch, der auf den untern Klassen laste. Ich spreche anders; der Geist hat sich die Herrschaft errungen und auf den untern Klassen lastet der Mangel geistiger und sittlicher Bildung. Wer mit klarem Auge den großen Fortschritten der Zeit zu folgen im Stande ist, dem wird auch immer der Kopf oben stehen; wer diese Zeit nicht begreifen kann, wer geistig unfähig ist, mehr zu thun, als der alte Schlendrian ihn gelehrt hat, der wird von der Zeit überholt, zu Boden geworfen und vertreten. Und dahin

gehören die untern Schichten des Volkes.

Betrachten Sie den Handwerker. Er tritt aus der Schule, oft kaum mit den allernothwendigsten Kenntnissen versehen, in die Lehre ein, macht drei Jahre den Sündenbock in der Hauswirthschaft seines Meisters, wird im vierten nothwendig für den Gesellen zugestuzt und losgesprochen. Jetzt gieng die eigentliche Lernzeit für ihn an; wer sagt aber dem Unerfahrenen, was die Zeit einmal von ihm verlangt, wo ist ein Halt für ihn in der neuen, ungewohnten Selbstständigkeit? Genuß heißt jetzt sein erstes und vorzüglichstes Lebensgebot, und die Arbeit ist nur die unangenehme Nothwendigkeit, sich die Mittel dazu zu verschaffen. Sorgen und Lernen für die Zukunft kennt fast Keiner. Sind drei oder vier Gesellenjahre verstrichen, so kann er kaum die Zeit erwarten, sich das Meisterrecht zu erwerben und zu heirathen. Er setzt sich als Meister und es geht zur Noth bis zum ersten Kind. Da ist meist zugesetzt, was er und sein Weib gehabt, Verdienst ist nicht genug da, er hat weder die Mittel, noch die Befähigung, die Konkurrenz auszuhalten, die Ausgaben aber werden stärker. Entweder fällt er jetzt einem großen Meister in die Hände, für den er arbeitet und kaum das Brod dabei verdient, oder der Grefu- tor räumt ihm die Stube aus und es wird ihm nicht einmal mehr das Material zu einer Arbeit anvertraut. Er zieht in eine Dachkammer und fristet sammt seinem Weibe das Leben durch Handarbeit, wenn er sich nicht schon früher dem Trunke ergeben und seinem Weibe die Sorge für den Unterhalt allein überläßt. — Oft aber tragen

auch die Weiber recht ordentlich zum Verfall der Wirthschaft bei. Meist sind es gewesene Dienstmädchen, denen das Sonntagsvergönnen und der Puz höher standen, als aller innerer Werth — wer hat ihnen auch etwas davon gesagt? die bei den vollen Töpsen ihrer Herrschaft weder Eintheilen noch Entbehren gelernt. Und das ist eine alte Wahrheit: wie eine tüchtige Frau eine Wirthschaft noch lange hält, wenn auch der Boden schon untergraben ist, so richtet auch ein lüderliches Weib im Umschwen einen Haushalt zu Grunde, der auf festen Füßen stand. Und wenn nun wankender Boden und Niederlichkeit zusammentreffen? Gehen Sie die Geschichten unserer kleinen heruntergekommenen Handwerker durch, ob die bezeichnete Schablone nicht fast zu Allen paßt.

Betrachten Sie den Tagelöhner, den Fabrikarbeiter. Er weiß meist kaum etwas von Lesen und Schreiben. Als Kind hat er den Eltern verdienen helfen müssen und die Schule kaum in den untersten Klassen gesehen. In der Fabrik ist er schon im zarten Alter zu Grunde gegangen. Wo soll er die geistige Fähigkeit hernehmen, um den Anforderungen der Zeit zu genügen, um sich als selbstthätiges Mitglied in der Gesellschaft halten zu können? Er ist und bleibt nichts als die Maschine dessen, der ihn zur Arbeit anstellt, die geistesstumpfe, entwürdigte Menschenmaschine. Und wenn einmal die Arbeit für ihn fehlt? Er selbst vermag sich zu keinem neuen Erwerbszweige aufzuschwingen. Er geht entweder in dumpfer Gefühlslosigkeit zu Grunde oder erzwingt sich, auf die rohe Kraft trogend, die Mittel zu einer neuen Fristung seines elenden Daseins.

Das Elend, das auf den untern Klassen ruht, ist nicht die materielle Armuth allein; erst im Verein mit der geistigen und sittlichen Verwahrlosung, mit der ausgearteten Rohheit wird sie zu dem Ungeheuer, das seinen Träger zermalmt und Krieg allen bestehenden Verhältnissen erklärt.

Nehmen Sie das Volk auf dem Lande. Die Aermern müssen in vielen Gegenden in ihrer Jugend fast zwei Drittheile des Schulunterrichts mit Viehhüten u. versäumen. Im gereiften Alter vermischen sie sich entweder, heirathen dann und treten in den Stand anderer Tagelöhner ein, oder sie haben ein Stückchen Land, das ihnen zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig giebt. Bei keinem ist der Geist so weit geweckt, daß er auf eine weitere Verwerthung seiner Kräfte durch anderweitigen Verdienst spekuliren, daß er durch weitere Kultivirung seiner kleinen Wirthschaft sich heben könnte. Und wie ist selbst der Bildungszustand unter einem großen Theil der Reichen! Noch jetzt arbeiten die landwirthschaftlichen Vereine oft gänzlich vergebens, den Grundbesitzer für seinen eigenen Vortheil zu gewinnen.

Darum Bildung ins Volk und noch einmal Bildung! macht den gemeinen Mann fähig, seiner Zeit zu folgen; giebt ihm einen festen, sittlichen Halt und er wird sein Elend selbst vertreiben lernen.

(Allg. Ztg. für die deutsche Land- und Forstwirthe 1849 No. 32).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw.